

Beschluss-Vorlage 2022/0413 zur Sitzung am 01.12.2022
des HAUPTAUSSCHUSSES

TOP 3

öffentlich

Betreff: Bericht zum neu eingeführten § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) sowie zur Erstellung eines innerbetrieblichen Kontrollsystems für Steuern (IKS Steuern bzw. Tax Compliance Management System / TCMS);

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

<u>Kosten laut Beschlussvorschlag:</u> Euro Kosten lt. Kostenschätzung Euro	<u>Kosten der Gesamtmaßnahme</u> (nur bei Teilvergaben) Euro	<u>Folgekosten</u> Euro
		einmalig lfd. jährl.

Veranschlagt im Ergebnis-HH 2022	im Investitions-HH 2022	mit Euro	Produktkonto Haushaltsansatz Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
wurde gehört hat zugestimmt hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

§ 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG):

In der Vergangenheit unterlagen juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich nicht der Umsatzsteuer. Ausnahmefälle waren die Betriebe gewerblicher Art (BgA's). BgA's sind z.B. Wasser- und Stromversorgung. Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 ersetzt § 2 b UStG die bisherige Regelung. Dieser beinhaltet, dass ab dem 01.01.2017 jede Tätigkeit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts steuerbar ist, wenn diese

- auf privatrechtlicher Basis erbracht wird oder
- auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbracht wird und eine Nichtbesteuerung zu größeren Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten privater Wirtschaftsteilnehmer führen würde.

Der Gesetzgeber räumte den Kommunen aufgrund der zu erwartenden umfangreichen Prüf- und Umstellungsarbeiten zu ihren Gunsten eine Übergangsregelung bis zum 31.12.2020 ein. Die Corona-

Pandemie führte zu einer weiteren Fristverlängerung bis zum 31.12.2022.

Wie bereits dem Hauptausschuss am 21.07.2020 berichtet, hat die Stadtverwaltung ab 2018 in Zusammenarbeit mit den Fachdienststellen und der arf GmbH, Managementberatung für den öffentlichen Dienst, ein Projekt initiiert, im Rahmen dessen ein umfangreiches „Haushaltsscreening“ als erster Schritt durchgeführt wurde. Anfang Oktober dieses Jahres wurden die jeweiligen Amtsleiter*innen und die jeweiligen Mitarbeiter*innen, die für die Umsetzung des § 2 b UStG zuständig sind, in einer internen Schulung über die Ergebnisse informiert. Ferner wurde über das weitere Vorgehen ab 01.01.2023 gesprochen.

Am Beispiel von Stammbüchern kann gut gezeigt werden, wie das Haushaltsscreening durchgeführt wurde:

- Zuerst werden alle Buchungen eines Produkt-Kontos (hier 1.1.1.6.0 – 442200) der letzten Jahre gesichtet. => Alle Buchungen beinhalten den Verkauf von Stammbüchern.
- Alle gleichartigen Buchungen werden dann anhand eines Schemas auf die Steuerbarkeit überprüft. => Der Verkauf von Stammbüchern ist privatrechtlicher Natur, es besteht Wettbewerb und es gibt hierfür keine Steuerbefreiungstatbestände.
- Der Verkauf von Stammbüchern ist somit zukünftig umsatzsteuerpflichtig.
- Als nächster Schritt erfolgt die Überprüfung einer Vorsteuerabzugsmöglichkeit. => Die enthaltene Vorsteuer beim (zukünftigen) Einkauf der Stammbücher kann abgezogen werden.
- Aufgrund des möglichen Vorsteuerabzugs werden hier keine oder nur sehr moderate Preiserhöhungen nötig sein.

Welche weiteren Arbeiten zur Umsetzung des § 2 b UStG wurden bzw. werden noch erledigt?

- Die Verträge wurden gesichtet und ein Vertragsregister befindet sich im Aufbau.
- Aktuell stehen noch die Umstellungsarbeiten an der Buchungssoftware und dem Kassenautomaten an. Diese werden bis Jahresende abgeschlossen.

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass die Verwaltung auf die Umstellung auf § 2 b UStG ab dem 01.01.2023 organisatorisch gut vorbereitet ist.

Tax Compliance Management System (TCMS oder Tax CMS) - Innerbetriebliches Kontrollsystem Steuern (IKS):

Was ist ein TCMS?

- **T**ax ist das englische Wort für Steuern bzw. Abgaben.
- **C**ompliance bedeutet "Regeltreue".
- Und **M**anagement heißt übersetzt Verwaltung.
- Es bezeichnet also ein (Kontroll-)System, mit dem die steuerlichen Prozesse aufgeführt und als Arbeitsanweisung bestimmt werden.
- Das heißt: Die Stadt Germering listet auf, welche steuerlichen Pflichten an die Mitarbeiter*innen, die Amtsleiter*innen und den Oberbürgermeister weitergegeben werden und wie die internen Prozesse für die steuerliche Arbeit ablaufen (Wer macht was? Und wann?).

- Das TCMS besteht somit aus Vorgaben über Schritt-für-Schritt-Abläufe zur regeltreuen Einhaltung der Steuergesetze.

Ein TCMS ist für die Umsetzung der Regelungen des § 2 b UStG nicht erforderlich oder vorgeschrieben, aber um Steuerverkürzungstatbestände zu minimieren bzw. zu vermeiden wird die zeitnahe Einführung eines TCMS dringend empfohlen.

Ein wirksames TCMS sollte gemäß IDW PS 980 (Institut der Wirtschaftsprüfer) nachfolgende sieben Grundelemente aufweisen:

- Kultur
- Ziele
- Organisation
- Risiken
- Programm (Ablaufplan zur Vermeidung der Risiken)
- Kommunikation
- Überwachung und Verbesserung

Wie ist der Sachstand der Stadt Germering bei der Implementierung des TCMS?

- Bis zum Jahreswechsel 2022/23 soll die „Dienstanweisung für die Erfüllung der Steuerverpflichtungen der Stadt Germering“ erlassen werden. Diese stellt einerseits die TCMS-Kultur und – Ziele dar und legt andererseits bereits die Organisation fest.
- Das TCMS wird bis Mitte nächsten Jahres um die Risiken, das aus den Risiken entstehende Programm (Regelungen, Richtlinien, Checklisten, etc.) und die Überwachung/Verbesserung ergänzt.

Danach erfolgt eine jährliche bzw. sukzessive Anpassung und/oder Ergänzung des bestehenden TCMS um neue oder veränderte Erkenntnisse bzw. Sachverhalte.

Verlängerung der Optionsregelung für das alte Umsatzsteuerrecht um zwei weitere Jahre:

Der Bayerische Städtetag hat am 16.11.2022 seine Mitglieder darüber informiert, dass das Bundesfinanzministerium an einer Formulierungshilfe für die Regierungsfractionen im Bund arbeitet, mit welcher im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2022 die bestehende Übergangsregelung des § 27 UStG um weitere zwei Jahre verlängert werden soll. Juristische Personen des öffentlichen Rechts können dann das alte Umsatzsteuerrecht voraussichtlich noch bis einschließlich des Jahres 2024 weiterhin anwenden.

Aufgrund der fortgeschrittenen Arbeiten zur Umstellung auf § 2 b UStG schlägt die Verwaltung vor, dass die Stadt Germering die Neuregelung zum Umsatzsteuergesetz, wie geplant, ab 01.01.2023 anwendet. Dazu sollte die Verwaltung aufgrund der aktuellen Entwicklung beauftragt werden, die Optionserklärung zur Fristverlängerung zur Einführung des § 2 b UStG zum 01.01.2023 beim Finanzamt Fürstfeldbruck zu widerrufen.

Beschlussvorschlag:

Der Bericht zum neu eingeführten § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) sowie zur Erstellung eines innerbetrieblichen Kontrollsystems für Steuern (Tax Compliance Management System / TCMS) wird zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Optionserklärung zur Fristverlängerung zur Einführung des § 2 b UStG zum 01.01.2023 beim Finanzamt Fürstenfeldbruck zu widerrufen.

Renè Mroncz, Markus Sperber, Norbert Huber, Sabine Schmid, Jürgen Binder
genehmigt OB